



Universität Zürich



# Die Sorgfaltspflicht der Verwaltungsratsmitglieder

Hans-Ueli Vogt

21. November 2019



## Grundsätze

- Handeln "mit aller Sorgfalt" (Art. 717 Abs. 1 OR)
- Ausrichtung an den "Interessen der Gesellschaft" (Art. 717 Abs. 1 OR)
- objektiver, individualisierter Sorgfaltsmassstab
- Sorgfalt und Kenntnisse/Fähigkeiten – Beizug von Spezialisten
- Sorgfalt und Geschäftsführungsermessen



- Business Judgment Rule: zurückhaltende Überprüfung von Geschäftsentscheiden unter dem Aspekt der Sorgfaltspflichtverletzung; Schutz des Geschäftsführungsermessens
- Voraussetzungen der Business Judgment Rule
  1. Geschäftsentscheid
  2. Einwandfreier Entscheidungsprozess (siehe zum Beispiel BGer 4A\_259/2016 vom 13.12.2016, E. 5.1)
  3. Entscheidungsprozess auf einer angemessenen Informationsbasis
  4. Entscheidungsprozess frei von Interessenkonflikten (siehe zum Beispiel BGer 4A\_15/2013 vom 11.7.2013, E. 7.3.2), andernfalls tatsächliche Vermutung einer Pflichtverletzung (BGer 4A\_259/2016 vom 13.12.2016, E. 5.2 und 6.5)
- Rechtsfolge: Überprüfung des Geschäftsentscheids nur darauf hin, ob er vertretbar ist

# Sorgfalt in besonderen Zusammenhängen



- Sorgfalt bei der Annahme des Mandats
- Sorgfalt bei der Verwendung von Gesellschaftsvermögen
  - Gewährung von Darlehen (BGer 6B\_54/2008 vom 9. Mai 2008), zum Beispiel an eine sanierungsbedürftige Tochtergesellschaft (BGer 4A\_74/2012 vom 18. Juni 2012)
  - Bezahlung von Abgangsentschädigungen (BGer 4A\_174/2007 und BGer 4A\_188/2007 vom 13. September 2007)
  - Festlegung der Vergütungen (vgl. Art. 717 Abs. 1<sup>bis</sup> VE-OR 2014)
- Sorgfalt beim Entscheid betreffend Erhebung einer Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 756 Abs. 1 OR) und allgemein bei der Geltendmachung von Ansprüchen
- Sorgfalt bei der Beaufsichtigung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich mit Bezug auf die Rechtmässigkeit ihres Verhaltens
- Sorgfalt bei der Organisation und Kontrolle